

## Zusammenrechnung mehrerer Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners

Sie als Gläubiger können beantragen, dass mehrere gepfändete Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners zusammenzurechnen sind, wenn sich danach ein höherer pfändbarer Betrag für Sie ergeben könnte.

### Voraussetzungen

- Mehrere Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners sind gepfändet oder sollen gepfändet werden  
Die Schuldnerin/der Schuldner bezieht mehrere Einkommen und diese sind durch Sie gepfändet worden oder sollen (gleichzeitig) gepfändet werden. Es ist dabei unerheblich, um welche Art von Einkommen es sich handelt. Es sowohl möglich mehrere Arbeitseinkommen zusammenzurechnen, als auch Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sowie Arbeitseinkommen und Naturalleistungen.

### Erforderliche Unterlagen

- schriftlicher Antrag auf Zusammenrechnung der Einkommen der Schuldnerin bzw. des Schuldners  
Der Antrag kann auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.
- Nachweis darüber, dass das Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners gepfändet wurde  
Ist die Pfändung der Einkommen der Schuldnerin/des Schuldners bereits erfolgt, ist der bzw. sind die entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorzulegen.
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Nachweise über die Voraussetzungen der Zusammenrechnung der Einkommen  
Es sind Nachweise über das Vorhandensein mehrerer Einkommen, ggf. Wirksamwerden einer bereits erfolgten Pfändung eines der Einkommen, die Höhe der Einkommen und auch deren Beständigkeit sind vorzulegen.

### Gebühren

Die Antragstellung ist gebührenfrei.  
Für Zustellungen und Kopien können Auslagen entstehen.

## Rechtsgrundlagen

- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens  
[http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/\\_\\_850e.html](http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__850e.html)

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. das Vollstreckungsgericht, welches den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat.

## Informationen zum Standort

### Amtsgericht Pankow/Weißensee

#### Anschrift

Parkstraße 71  
13086 Berlin

#### Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Rollstuhlfahrer nutzen bitte den Seiteneingang in der Großen Seestraße. Betätigen Sie bitte die Klingel. Beschäftigte des Gerichts werden sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

#### Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 - 13:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr  
15:00 - 18:00 Uhr - bevorzugt für Berufstätige  
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

#### Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Erbausschlagungen und Anträge auf Erbscheine werden montags bis freitags nur in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr bearbeitet.

## **Kontakt**

Telefon: (030) 90245-0

Fax: (030) 90245-400

E-Mail: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/pw/rechtshinweis.html>

## **Zahlungsarten**

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 18.10.2019